

## Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen durch Beaulieu SA

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als AEB SER bezeichnet und abgekürzt) gelten für Bestellungen von Dienstleistungen, die von Beaulieu SA im Rahmen ihrer Tätigkeit eingereicht werden.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Dienstleistungen, sofern für eine oder mehrere Dienstleistungsart(en) nicht ausdrücklich eine Einschränkung vereinbart wurde.

Jegliche vom Auftragnehmer herausgegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Dokumente, die diese AEB SER ergänzen oder davon abweichen, werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Beaulieu SA, die dies in ihrem Vertrag oder Bestellformular angegeben hat, zum Vertragsbestandteil, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer auf seine eigenen Bedingungen verweist, beispielsweise in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung.

### 2. Angebot

Offerten, Beratung, Auslegungen, Vorführungen, Musterlieferungen usw. sind für Beaulieu SA kostenlos. Das Angebot muss den in der Anfrage von Beaulieu SA festgelegten Spezifikationen entsprechen und jegliche Abweichungen müssen deutlich angegeben sein. Zusätzliche Varianten und Optionen sind aus Übersichtlichkeitsgründen von den ursprünglichen Positionen der Anfrage separat anzugeben.

Sofern die Anfrage von Beaulieu SA keine anderslautenden Angaben enthält, gilt eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen.

### 3. Bestellung und Vertrag

Jegliche Bestellungen müssen zur Bestätigung der eingegangenen Verpflichtungen in schriftlicher Form verfasst werden (Vertrag oder Bestellformular). Alle mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung bindend.

Bestellungen müssen vom Auftragnehmer unverzüglich unter Nennung der Bestellnummern bestätigt werden. Jegliche Abweichungen in der Auftragsbestätigung und jegliche daran vorgenommenen Ergänzungen sind unmissverständlich festzuhalten und werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Beaulieu SA bindend.

### 4. Vergütung

Sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, werden die erbrachten Leistungen einschliesslich aller für deren Erbringung erforderlichen Zusatz- und Reisekosten pauschal zu dem im Vertrag vereinbarten Festpreis vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten, sofern diese entsprechend dem Vertrag ausgeführt wurden und keine Beanstandungen vorliegen.

Abweichend hiervon können Dienstleistungen basierend auf den investierten Arbeitsstunden und dem konkreten Auftragsfortschritt vereinbart werden, und zwar unter der Bedingung der schriftlichen Vereinbarung der endgültigen Stundensätze, der anfallenden Reisekosten sowie eines Zahlungsplans mit Kostendach vor Beginn der Arbeiten. Das Kostendach darf ohne schriftliche Zustimmung des Projekt- bzw. Auftragsleiters von Beaulieu SA nicht überschritten werden.

Was die Vergütung auf der Basis der investierten Arbeitsstunden anbelangt, ist jeweils am Ende der Arbeitswoche ein detaillierter Arbeitsbericht zu erstellen, der von dem Projekt- bzw. Auftragsleiter von Beaulieu SA vor Ort unterzeichnet werden muss.

Sofern nicht anderweitig vereinbart (z.B. Online-Bestellungen), wird keine Anzahlung geleistet.

Jegliche Erhöhung wird nur nach entsprechender Vereinbarung im Vertragsdokument anwendbar.

Die Mehrwertsteuer muss deutlich angegeben sein. Mangels sonstiger Vereinbarungen verstehen sich alle aufgeführten Preis in Schweizer Franken (CHF).

### 5. Dokumentation

Die komplette Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen und ihrer Ergebnisse ist fester Bestandteil aller Leistungen.

### 6. Fristen der Dienstleistungserbringung

Die Fristen der Dienstleistungserbringung müssen immer mit dem Projekt- bzw. Auftragsleiter vereinbart werden. Mangels anderslautender Angaben gelten jegliche Termin- und Fristangaben als verbindliche Fristen für die Dienstleistungserbringung. Bei Nichteinhalten dieser Fristen kommt der Auftragnehmer ohne Vorwarnung in Verzug.

Jegliche vom Auftragnehmer vorhersehbare Nichteinhaltung der Frist ist unverzüglich dem Projekt- bzw. Auftragsleiter von Beaulieu SA mitzuteilen. Bei einem Fristversäumnis ist Beaulieu SA berechtigt, nach Ablauf einer nicht in Anspruch genommenen angemessenen Fristverlängerung und ohne weitere Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer auf die Vertragserfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Jegliche vom Auftragnehmer vorhersehbare Nichteinhaltung der Frist ist unverzüglich dem Projekt- bzw. Auftragsleiter von Beaulieu SA mitzuteilen. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 7. Dauer der Dienstleistungserbringung

Ist für den Abschluss der Dienstleistungen kein Datum angesetzt worden, wird die Dauer von Beaulieu SA festgelegt. Jegliche Verlängerung muss in schriftlicher Form genehmigt werden.

### 8. Informationspflicht

Der Auftragnehmer muss Beaulieu SA über alle Tatsachen und Umstände informieren, die die vertragsgemässe Erbringung der Dienstleistungen erleichtern oder erschweren.

### 9. Fakturierung und Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen werden vorbehaltlich besonderer Bedingungen innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt, sofern jede Dienstleistung vertragsgemäss ausgeführt wurde. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Rechnung müssen entsprechende Belege (Arbeitsbericht, Messprotokolle, Pläne etc.) beigelegt sein. Rechnungen, die ohne Belege eingereicht werden, werden von Beaulieu SA abgelehnt.

Bei Ratenzahlungen muss sich der Abrechnungsbetrag systematisch am konkreten Stand der Leistungserbringung orientieren.

#### 10. Ort der Dienstleistungserbringung

Der Auftragnehmer garantiert Beaulieu SA, dass die Dienstleistungen am Erfüllungsort und Bestimmungsort gemäss den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Kriterien und unter Einhaltung der Bestimmungen und Gesetze erbracht werden. Sofern im Vertrag nicht anderweitig vereinbart, sind die Dienstleistungen am Sitz von Beaulieu SA zu erbringen.

#### 11. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert eine sorgfältige, fachgerechte und pünktliche Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, beginnt die Garantiefrist am Ende der Dienstleistungserbringung und beträgt 5 Jahre (60 Monate). Beaulieu SA ist jederzeit berechtigt, innerhalb der Garantiefrist Mängel geltend zu machen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim Auftragnehmer.

Im Falle einer mangelhaften Leistungserbringung kann Beaulieu SA entweder eine unentgeltliche Nachbesserung oder eine Reduktion der Vergütung verlangen oder den Vertrag gänzlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

#### 12. Abtretung, Pfändung, Verrechnung, Unterauftragsvergabe

Ohne schriftliche Zustimmung von Beaulieu SA sind die Abtretung oder Pfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen weder ganz noch teilweise zulässig. Der Auftragnehmer darf Forderungen zugunsten von Beaulieu SA nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.

Die Vergabe von Unteraufträgen im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Beaulieu SA untersagt. In jedem Fall bietet der Auftragnehmer eine Garantie auf die Leistungen seiner Hilfskräfte sowie Dritter, die er mit deren Erbringung beauftragt hat, und zwar so, als würde es sich um seine eigenen Leistungen handeln. Art. 399 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

#### 13. Gesetzliche Bestimmungen, Schutz und Arbeitsrecht

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Zwangsabgaben und Verordnungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen vollständig eingehalten werden.

Was die Beschäftigung von Personal anbelangt, verpflichtet sich der Auftragnehmer – für sich selbst sowie entlang der gesamten Kette der erteilten Aufträge – dazu, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die für die Beschäftigung und Einstellung von Personal gelten, einzuhalten, d.h. jegliche beruflichen Verordnungen, Anweisungen, Richtlinien und Empfehlungen zur Einhaltung der minimalen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen sowie Bedingungen hinsichtlich Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und Bedingungen hinsichtlich Arbeitssicherheit. Die erforderlichen schriftlichen Nachweise müssen der Person, bei Beaulieu SA, die die Bestellung einreicht, vor der Aufnahmen der Tätigkeit durch das Personal systematisch vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beaulieu SA bei Verstössen gegen diese Bestimmungen vollumfänglich schadlos zu halten.

#### 14. Haftpflicht

Der Auftragnehmer haftet als Hauptverantwortlicher bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Der Auftragnehmer stellt Beaulieu SA von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund unzureichender Dienstleistungen, Verletzung geistigen Eigentums sowie sonstiger Vertragsverletzungen frei.

#### 15. Geistiges Eigentum

Jegliche Rechte an der gesamten Dokumentation, an jeglichen Plänen, Skizzen, Computerprogrammen, Berechnungen usw., die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben bei Beaulieu SA. Jegliche Nutzung und Vervielfältigung, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht erforderlich ist, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beaulieu SA untersagt. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers werden an Beaulieu SA abgetreten, die ein unbeschränktes Nutzungsrecht an den Rechten Dritter erhält. Diese Leistungen werden durch die im Vertrag festgelegte Vergütung entlohnt.

#### 16. Geheimhaltung und Datenschutz

Jegliche Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bei Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von Beaulieu SA müssen der Auftragnehmer und seine Subunternehmer die Bestimmungen der Datenschutzgesetze (DSG in der Schweiz, DSGVO in der EU) einhalten und gehen die entsprechende Verpflichtung gegenüber Beaulieu SA in schriftlicher Form ein.

#### 17. Werbung

Jegliche Erwähnung der Geschäftsbeziehungen mit Beaulieu SA zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Beaulieu SA.

#### 18. Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die am Erfüllungsort der Leistungen geltenden gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, zur Reduzierung seiner Einwirkung auf die Natur sowie zu einer umweltgerechten Abfallentsorgung. Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer die Belege in schriftlicher Form bereit.

#### 19. Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen und die von Beaulieu SA herausgegebenen ergänzenden Sicherheitsvorschriften sowie die von den Veranstaltern herausgegebenen ergänzenden Sicherheitsrichtlinien einzuhalten. Ferner muss er für persönliche Schutzausrüstung sorgen.

#### 20. Betriebsbedingte Einschränkungen

Beaulieu erinnert den Auftragnehmer daran, dass er an einem öffentlichen Standort bei laufendem Betrieb arbeitet. Aus diesem Grund muss sich dieser an die Betriebsplanung halten. Bei der Ausführung der Arbeiten muss der Auftragnehmer alles in seiner Macht stehende unternehmen, um die durch ihn verursachte Belästigung auf ein Minimum zu beschränken, (d. h. auf die grösstmögliche angemessene und zulässige Beschränkung an einem Betriebsstandort wie Beaulieu), insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Genehmigung und Bekanntgabe eines Einsatzes
- Beschränkung des Lärms (einschliesslich Musik)
- Staubbegrenzung
- Regelmässige Wartung der Räumlichkeiten, damit diese so sauber wie möglich bleiben (Aufräumen von Werkzeugen am Ende des Tages usw.)
- Erscheinungsbild der Arbeiter
- Bereitstellung und Prüfung der erforderlichen Schutzvorrichtungen
- Rücksichtnahme auf Parkplätze
- Rücksichtnahme auf Lagerbereiche
- Rücksichtnahme auf die Zugangsbereiche der Baustelle

Bei Nichteinhaltung (Verstoss) der Einschränkungen im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten wird der Auftragnehmer beim ersten Mal verwarnet. Bei wiederholten Verstössen wird die unten vorgesehene Vertragsstrafe auferlegt. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die von ihm verwalteten Unternehmen die oben genannten Bedingungen einhalten.

Der Auftragnehmer sichert gegenüber Beaulieu SA zu, dass er mit den Betreibern zusammenarbeitet und deren Forderungen berücksichtigt.

Sollte der Auftragnehmer Arbeiten ausführen, die gegen den Betriebsplan verstossen (d. h. Arbeiten während verbotener Zeiten), vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 1000.- pro Tag/pro Verstoss. Ferner fallen Vertragsstrafen wegen Verzugs an.

#### **21. Ergänzungen**

Sämtliche am Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Beaulieu SA vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Nachträge bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien ordnungsgemäss zu unterzeichnen (Vertragsänderungen).

#### **22. Vertragsauflösung**

Mangels anderslautender Vereinbarung und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Dienstleistungsauftrag von Beaulieu SA jederzeit in schriftlicher Form zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

#### **23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis richtet sich nach schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lausanne. Dennoch ist Beaulieu SA berechtigt, gegen den Auftragnehmer eine Klage an seinem Sitz einzureichen.

#### **24. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB SER ganz oder teilweise unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB SER. In solchen Fällen verpflichten sich die Vertragsparteien, solche unwirksamen Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Lausanne, Juni 2023

*Die französische Version der Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen ist gegenüber allen anderen übersetzten Versionen maßgeblich. Die Beaulieu SA kann nicht in einer anderen als der in französischer Sprache vorliegenden Version verklagt werden. Die übersetzten Versionen stehen den Kunden nur zu Informationszwecken zur Verfügung.*